

Tipps zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gehaltsoptimierung (Stand 2013)

1. **Gewährung von Tankgutscheinen/Warengutscheinen/Sachzuwendungen**

Sie können Ihrem Arbeitnehmer monatlich einen Warengutschein oder eine Sachzuwendung im Wert bis zu Euro 44,00 zukommen lassen, ohne dafür Steuern und Sozialabgaben bezahlen zu müssen.

Der Warengutschein gilt als Sachzuwendung. Es kann sich also beispielsweise um einen Tankgutschein, eine Fitness-Studio-Karte oder einen Kinogutschein handeln. Ihrer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Laut neuester BFH-Rechtsprechung gilt, dass für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit nicht maßgeblich ist, was auf dem Sachgutschein steht, sondern was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann („Geld“ oder eine „Sache“).

Nach Auffassung des BFH kann der Sachgutschein auch auf einen bestimmten Geldbetrag lauten oder der Arbeitnehmer kann mit einer Tankkarte mit festgelegtem Höchstbetrag bei einer Tankstelle auf Kosten des Arbeitgebers tanken.

Der Anwendungsbereich von Sachgutscheinen wurde damit deutlich erweitert.

Vorsicht: Steuerfreie Sachbezüge wie z. B. Tankgutscheine mindern den Fahrtkostenabzug für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte und den steuerbegünstigten Fahrtkostensatz gemäß Ziff. 3.

2. **Sachzuwendungen**

Sachzuwendungen an den Arbeitnehmer, z. B. Erholungsreisen, Konzerttickets, Schmuck, etc. können mit 30 % pauschal lohnversteuert werden. Da der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt, ist die Sachzuwendung für den Arbeitnehmer im Ergebnis steuerfrei, allerdings sozialversicherungspflichtig.

Sonderregel für Computer, Laptops und Zubehör: Bei einer entsprechenden Sachzuwendung an den Arbeitnehmer besteht lediglich eine pauschale Lohnsteuer von 25%, vgl. Ziff. 10.

3. **Fahrtkosten**

Bus- und Bahnfahrer, jedoch auch Selbstfahrer, können sich ihre Fahrtkosten (bis maximal zur Höhe der als Werbungskosten ansetzbaren Entfernungspauschale) vom Unternehmen erstatten lassen. Der Zuschuss kann pauschal versteuert werden. Der pauschale Lohnsteuersatz beträgt 15 % (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Außerdem ist der Fahrtkostenzuschuss sozialabgabenfrei.

4. **Job-Ticket**

Im Falle eines Monatsticket, dessen Wert Euro 44,00 monatlich nicht übersteigt, ist die Sachzuwendung wie unter Ziff. 1 steuer- und sozialabgabenfrei. Eine weitere Zuwendung (bspw. Tankgutschein) ist dann aber nicht mehr möglich. Das Monatsticket müssen Sie als Arbeitgeber kaufen und dann Ihrem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen.

Handelt es sich um ein über Euro 44,00 hinausgehendes Monatsticket oder um ein Jahresticket, ist die Überlassung nur im Rahmen der Entfernungskilometer (siehe unter Ziff. 3) mit 15 % pauschal zu versteuern, jedoch sozialabgabenfrei. Dies gilt bei einem Jahresticket auch dann, wenn der auf den Monat berechnete Wert der Zuwendung Euro 44,00 nicht übersteigt.

5. **Überlassung eines Handys und / oder Laptops**

Die Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber ist steuerfrei. Bei der Sozialversicherung ist jedoch zu beachten, dass die Sozialversicherungsfreiheit nur dann gewährt wird, wenn der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Voraussetzung für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist außerdem, dass das Handy und / oder der Laptop Firmeneigentum des Arbeitgebers ist. Das heißt, entweder die Firma schafft ein neues Handy / Laptop an oder der Arbeitnehmer verkauft/verschenkt mit schriftlichem Vertrag sein Handy / Laptop an den Arbeitgeber. Den Finanzbehörden

ist es im Übrigen egal, in welchem Verhältnis die private zur beruflichen Nutzung steht. Damit können Arbeitnehmer Firmen-Handys durchaus auch nur privat nutzen. Zur begünstigten Überlassung von solchen Geräten zählen auch Smartphones (z. B. Blackberry, Apple iPhone) sowie wohl auch Tablet-PCs (z. B. Apple iPad).

6. Erholungsbeihilfen/Kururlaub

Erholungsbeihilfen/Kururlaub können mit 25 % pauschal lohnversteuert werden. Maximal können im Jahr Euro 156,00 für den Arbeitnehmer und Euro 104,00 für den Ehegatten und Euro 52,00 je Kind gewährt werden. Sozialabgaben fallen hierbei nicht an.

So können Sie beispielsweise bis zu insgesamt Euro 312 pro Jahr dem Arbeitnehmer steuervergünstigt zuwenden.

Hinweis:

Sie sollten sich vom Arbeitnehmer in diesem Fall schriftlich bestätigen lassen, dass das empfangene Geld auch zweckgemäß (z. B. für „Erholungsurlaub“) verwendet wird.

7. Kindergartengebühren

Zusätzlich zum regulärenhalt ist eine steuer- und sozialabgabenfreie Bezuschussung oder volle Übernahme der Kindergarten-, Hort oder Tagesmutterkosten der Angestellten möglich. Es gibt hinsichtlich der erstatteten Kosten keine Begrenzung nach oben hin.

Voraussetzung ist, dass das Kind, dessen Kosten bezuschusst werden, noch nicht schulpflichtig ist bzw. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem muss nachgewiesen werden, dass das Geld zweckgebunden verwendet wird. Ein sicherer Nachweis ist, wenn der Arbeitgeber die Kosten direkt an die Kinderbetreuungsstelle überweist.

8. Firmenrabatt/Belegschaftsrabatt

Stellt Ihre Firma Produkte her, die Sie auch für Ihre Arbeitnehmer von Interesse sind, können Sie Ihren Mitarbeitern Sonderrabatte und -konditionen auf diese Produkte gewähren.

Für Preisnachlässe auf Einkäufe in Ihrer Firma darf das Finanzamt bis zu einem Betrag von Euro 1.080,00 pro Jahr und Mitarbeiter keine Steuern oder Sozialabgaben verlangen. Übersteigen die gewährten Rabatte diesen Freibetrag, muss der übersteigende Betrag vom Arbeitnehmer lohnversteuert werden.

9. Internet-Gebühren

Der Arbeitgeber kann den privaten Internetanschluss des Arbeitnehmers mit einem monatlichen Betrag von bis zu Euro 50,00 bezuschussen. Der Arbeitnehmer muss darauf pauschal 25 % Steuern zahlen, aber keine Sozialabgaben.

Voraussetzung für diesen Steuervorteil ist, dass der Arbeitnehmer einen privaten Internetanschluss hat und dafür im Jahresdurchschnitt monatlich mindestens Gebühren in Höhe des Zuschusses von Euro 50,00 aufwendet. Prinzipiell sind dabei Flatratekosten zulässig, jedoch sollten sie in einen Teil für Internetnutzung und Telefonkosten sowie eventuell weitere enthaltende Gebühren aufteilbar sein.

10. Computer und Zubehör

Sachzuwendungen (unentgeltliche Übertragung auf den Arbeitnehmer) des Arbeitgebers in Form von Computer, Laptop und Computerzubehör sowie wohl auch Tablet-PCs (z. B. Apple iPad) können mit 25 % pauschal versteuert werden. Diese Zuwendungen sind im Übrigen sozialversicherungsfrei.

Hiervon abzugrenzen ist die Überlassung eines Laptops gemäß Ziff. 5. Dort bleibt der Laptop Eigentum des Arbeitgebers.

11. Sonn- und Feiertagszuschläge

Sonn- und Feiertagszuschläge können im Rahmen folgender Höchstgrenzen steuer- und sozialversicherungsfrei zugewendet werden:

Nachtarbeit (20 Uhr bis 6 Uhr)	25 % des Grundlohns
Sonntagsarbeit	50 % des Grundlohns
gesetzliche Feiertage	125 % des Grundlohns

12. Betriebsveranstaltungen

Lädt der Arbeitgeber zu Betriebsveranstaltungen ein, sind diese bis zu einer Kostengrenze von max. Euro 110,00 pro Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.

13. Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsvorsorge

Ab 2008 besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes oder zur betrieblichen Gesundheitsförderung mit bis zu Euro 500,00 jährlich pro Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei unterstützt.

Hierzu zählen unter anderem Bewegungsprogramme (Rückenschule, Yogakurse), Ernährungsberatung, Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung, jedoch nicht Beiträge zu Sportvereinen und Fitnessstudios.

14. **Essensgutscheine**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer sogenannte Essensgutscheine (z. B. erhältlich bei www.sodexo.de) zur Verfügung stellen. Da generell die Ausgabe von Gutscheinen bestimmten Kontrollpflichten des Arbeitgebers unterliegt, wurden folgende Vereinfachungsregelungen geschaffen:

- Es werden maximal 15 Essensgutscheine im Monat (180 jährlich) an den Arbeitnehmer ausgegeben.
- Mitarbeiter, die im Jahresdurchschnitt mehr als drei Arbeitstage pro Monat auswärts tätig sind, erhalten keine Gutscheine.

Bei Einhaltung dieser Regeln brauchen keine weiteren Kontrollen durch den Arbeitgeber stattfinden.

Der maximale Wert der Gutscheine entspricht Euro 2,93 für den amtlichen Sachbezugswert (ändert sich jährlich) zuzüglich maximal Euro 3,10 Arbeitgeberzuschuss. Zahlt der Arbeitnehmer Euro 2,93 aus eigener Tasche dazu, sind die Euro 3,10 steuer- und sozialabgabenfrei.

Zahlt der Arbeitnehmer diesen Betrag nicht aus eigener Tasche, so unterliegen Euro 2,93 einer pauschalen Lohnversteuerung mit 25 %. Sozialabgaben fallen nicht an.

15. **Versicherungen**

Zahlt der Arbeitgeber Teile Ihres Gehalts jährlich in eine betriebliche Lebens- oder Rentenversicherung ein, muss darauf keine Einkommensteuer bezahlen.

Hinweis:

Dies ist ein grober Überblick, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte beachten Sie, dass sich Steuergesetze auch unterjährig ändern können. Für den Inhalt übernehmen wir keine Haftung.

Gerne stehen wir für eine auf Ihre Ansprüche und Einzelfälle detaillierte Beratung zur Verfügung.